



OSTALBKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Ostalbkreis stellt für den Ostalbkreis als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 - (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 in der ab 26. Juli 2021 geltenden Fassung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die 7-Tage-Inzidenz hat gemäß der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Inzidenzzahlen am heutigen Dienstag, den 27. Juli 2021, im Ostalbkreis den fünften Tag in Folge den Wert von 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten.

Ab dem 28. Juli 2021 gelten im Ostalbkreis die Regelungen für die Inzidenzstufe 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO und der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) in der Fassung vom 30.06.2021.

Soweit im Übrigen aufgrund der Verordnungsermächtigungen nach § 18 CoronaVO die jeweiligen Landesministerien entsprechende Verordnungen zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bereits erlassen haben oder noch erlassen werden, die auf Inzidenzstufen Bezug nehmen, richten sich diese ebenfalls nach § 1 Abs. 2 und 3 CoronaVO.

Hinweis:

Eine Übersicht über die in der Inzidenzstufe 2 geltenden Regelungen kann unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210723_Auf_einen_Blick_DE.PDF

eingesehen werden.

Die Regelungen zur Abstands- und Maskenpflicht gelten grundsätzlich weiterhin.

Aalen, den 27. Juli 2021

gez.

Dr. Joachim Bläse

Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 27.07.2021.